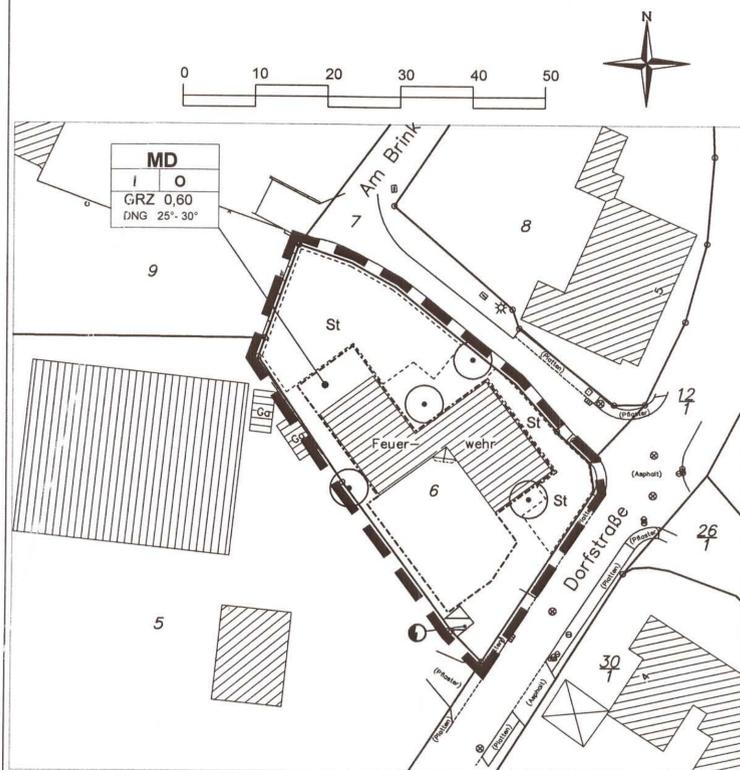


PLANZEICHNUNG - TEIL A

Maßstab 1 : 500



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung § 9 (7) BauGB
	Dorfgebiete § 9 (1) 1. BauGB u. § 5 BauNVO
GRZ 0,60	Grundflächenzahl § 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO
O	Offene Bauweise § 9 (1) 2. BauGB
	Baugrenzen § 9 (1) 2. BauGB u. § 23 BauNVO
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze § 9 (1) 4. BauGB
	Versorgungsflächen § 9 (1) 12. BauGB
	Zweckbestimmung: Elektrizität
	Erhaltung von Bäumen § 9 (1) 25. b) BauGB
DNG 25°-30°	Zulässige Dachneigungen § 9 (4) BauGB u. § 92 LBO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene Flurstücksgrenzen
6	vorhandene Flurstücksnummern
	vorhandene Gebäude

TEXT - TEIL B

1. Erhaltung von Bäumen § 9 (1) 25. b) BauGB

Die vorhandenen Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist eine Neupflanzung derselben Art vorzunehmen.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20. BauGB

2.1 Ausführung der Stellplatzflächen

Die Stellplatzflächen für Fahrzeuge sind möglichst als Rasenfläche zu erhalten. Im Bedarfsfall sind die Stellplatzflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Empfohlen werden großflüchiges Pflaster mit Abstandhaltern, Rasengittersteine, Schotterrasen oder eine wassergebundene Wegefläche. Zu vermeiden sind Befestigungen jeglicher Art in Kronenraumbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume.

2.2 Schutzmaßnahmen im Kronenraumbereich der Bäume

Im Kronenraumbereich der 3 zu erhaltenden Eichen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen ebenso wie die Errichtung von befestigten Nebenanlagen unzulässig. Die Festsetzung sichert die Erhaltung offener, unverdichteter und belebter Bodenstandorte im Wurzelbereich der Bäume und dient der Vermeidung von Wurzelbeeinträchtigungen der besonders ortsbildprägenden Bäume.

Sofern bei einer baulichen Erweiterung des Gebäudes die Notwendigkeit besteht, in den Kronenbereich oder den Wurzelbereich zu erhaltender Einzelbäume einzugreifen, ist vorbereitend zum Erhalt betroffener Bäume ein fachgerechter Kronenschnitt und eine fachgerechte Wurzelbehandlung vorzunehmen. Es ist sicherzustellen, daß der Eingriff in wertvollen Baumbestand auf den für die Maßnahme unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt bleibt und bei unumgänglichen Eingriffen erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen erfolgen, um Schädigungen soweit wie möglich auszuschließen zu können. Zudem sind während der Baumaßnahme geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.12.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 10.03.2005 bis zum 30.03.2005 erfolgt.
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.03.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Die Gemeindevertretung hat am 15.02.2005 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2005 bis zum 04.05.2005 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und daß nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 17.03.2005 bis zum 04.04.2005 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Dassendorf, den 10.05.2005



Ribe
Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.06.2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung am 14.06.2005 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Dassendorf, den 16.06.2005



Ribe
Bürgermeister

7. Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Dassendorf, den 19.7.05



Ribe
Bürgermeister

8. Der Beschluß der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 25.07.2005 bis zum 09.08.2005 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist somit am 09.08.2005 in Kraft getreten.

Dassendorf, den 10.08.2005

Ribe
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GEBIET : DORF

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.06.2005 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet "Dorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN 1:25000



GEMEINDE DASSENDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 8 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG